

Anmeldebestätigung (attestation d'enregistrement)

In Luxemburg ansässige Staatsangehörige aus EU-Ländern (sowie gleichgestellten Staaten) müssen auf der Gemeinde ihres Wohnsitzes eine Anmeldebestätigung erstellen lassen, spätestens drei Monate nach ihrer Ankunft im Großherzogtum.

Diese Regelung gilt im Prinzip auch für minderjährige Kinder dieser Personen, sofern sie nicht bei der Geburt automatisch die luxemburgische Staatsangehörigkeit erhalten haben (dies ist der Fall wenn ein Elternteil die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt oder in Luxemburg geboren wurde).

Wartezeit: Die Anmeldebestätigung wird direkt auf der Gemeinde ausgestellt.

Anmeldebestätigung für permanenten Aufenthalt

Personen welche länger als 5 Jahre im Großherzogtum wohnhaft sind können eine Anmeldebestätigung für permanenten Aufenthalt beim Außenministerium beantragen.

Dem Antrag muss eine Kopie eines gültigen Ausweises (Personalausweis des Herkunftslandes oder Paß) beiliegen, sowie ein Nachweis des legalen Aufenthalts im Großherzogtum während 5 Jahren (Meldebescheinigung).

Wartezeit: das Dokument wird normalerweise innerhalb eines Monats nach Einreichen der Anfrage vom Ministerium ausgestellt.